



## Die Kreiswahlleiterin

### **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl im Landkreis Friesland am 26. Mai 2019**

Nach § 45 b i.V.m. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

#### **I. Wahltag**

Auf Beschluss des Kreistages vom 19.12.2018 findet die Direktwahl des Landrates oder der Landrätin für den Landkreis Friesland (Landratswahl) gemeinsam mit der Europawahl am

**Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 16. Juni 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### **II. Kreiswahlausschuss**

Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

Herr Andre Borowsky, jetzt wohnhaft Brüder-Grimm-Str. 29, 26789 Leer wird ersetzt durch Manfred Buss, Philippsweg 14, 26419 Schortens

#### **III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge sind bis zum **Montag, 08. April 2019, 18:00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl) bei der Kreiswahlleitung, Landkreis Friesland, Zimmer 302, Lindenallee 1, 26441 Jever schriftlich und inhaltlich vollständig einzureichen.

Zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Vorschriften der §§ 21 ff NKWG i.V.m. § 45 a und 45 d NKWG und der §§ 32 ff NKWO über Inhalt und Form zu beachten. Die erforderlichen Mustervordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen können bei der Kreiswahlleitung angefordert werden.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten oder wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

#### **IV. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von **mindestens 210 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften erhalten Sie kostenfrei bei der Kreiswahlleitung.

Unterstützungsunterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Außerdem sind gem. § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- 1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- 2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- 3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- 4) Alternative für Deutschland (AfD) in Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- 5) Freie Demokratische Partei (FDP)
- 6) DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- 7) Wählergemeinschaft ZUKUNFT VAREL/FRIESLAND e.V.
- 8) Unabhängige Wählergemeinschaft Friesland (UWG)
- 9) Soziale Wählergruppe Jever/Friesland (SWG)
- 10) Wählergruppe Freie Friesländer (WFF) – umbenannt in Freie Bürger Friesland
- 11) Menschenmüll-Wähleraktion/Friesland (MMW)

#### **V. Wahlanzeige**

Die nicht unter IV. Ziff. 1-6 aufgeführten Parteien können gem. § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge für den Landkreis Friesland einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an dieser Wahl bis zum 25.02.2019 (90. Tag vor der Wahl) angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die letzte vom Landeswahlausschuss vor der allgemeinen Neuwahl nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für diese Direktwahl.

Jever, den 21.12.2018

Silke Vogelbusch, Kreiswahlleiterin